

# RS Vwgh 2005/7/7 2004/07/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.2005

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §105 Abs1;

WRG 1959 §12 Abs1;

WRG 1959 §138;

## Rechtssatz

Die bloße Möglichkeit einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen reicht zur Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nicht aus. Absolute Gewissheit ist hiefür jedoch nicht erforderlich. Es muss vielmehr eine hohe Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer solchen Beeinträchtigung bestehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004070157.X01

## Im RIS seit

29.07.2005

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)